

**Satzung der  
Interessengemeinschaft Urdenbacher Kämpfe – Haus Bürgel e. V.**

*Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2009*

**§ 1**

**Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Urdenbacher Kämpfe – Haus Bürgel e. V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus Bürgel und die Bewahrung seines historischen Erbes. Dazu betreibt der Verein das Römische Museum Haus Bürgel, das er durch regelmäßige Öffnungszeiten, Führungen und Veranstaltungen der Öffentlichkeit zugänglich macht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Verein das Bau- und Bodendenkmal Haus Bürgel im Naturschutzgebiet Urdenbacher Kämpfe im Interesse des Natur- und Denkmalschutzes nutzt und unterhält.
- 3) Die Nutzung und Unterhaltung des Bau- und Bodendenkmals Haus Bürgel hat entsprechend eines mit dem Landschaftsverband Rheinland – Ämter für Denkmalpflege – entwickelten Sanierungs- und Nutzungskonzepts zu erfolgen. Veränderungen, Eingriffe oder sonstige Maßnahmen, die das Bau- und Bodendenkmal betreffen, dürfen nur nach Zustimmung der Rheinischen Ämter für Bau- und Bodendenkmalpflege erfolgen. Dabei sind die Zielsetzungen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege zu beachten.
- 4) Hinsichtlich der Urdenbacher Kämpfe sind die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung von Naturschutzgrundstücken der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege zu beachten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monheim am Rhein mit der Maßgabe, dass es im

Sinne dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt des Bau- und Bodendenkmals einschließlich des Betriebes des Römischen Museums verwendet wird.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4) Die Stadt Monheim am Rhein hat einen Anspruch auf Aufnahme als Mitglied; sie nimmt ihre Mitgliedschaftsrechte durch drei Personen wahr, wovon zwei gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung auch zu Vorstandsmitgliedern zu bestellen sind.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet darüber hinaus die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden; § 4 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

5) Ein Ausschluss der Stadt Monheim am Rhein ist unzulässig.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 30 Euro (€).
- 2) Die Beiträge für die von der Stadt Monheim am Rhein entsandten Personen sind durch die Leistungen der Stadt Monheim am Rhein an den Verein abgegolten.
- 3) Im übrigen wird die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende ist ein Sondertarif festzulegen, der auch den nach Abs. 1 dieser Bestimmung festgelegten Mindestbeitrag unterschreiten darf.
- 4) Der Vorstand kann aus Gründen der Billigkeit Entgelte und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Vertreter der Stadt Monheim am Rhein haben gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Einspruchsrecht. Einsprüche durch Vertreter der Stadt Monheim am Rhein können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zurückgewiesen werden.
- 2) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl der nicht von der Stadt Monheim am Rhein bestellten Vorstandsmitglieder,
  - e) zweijährliche Wahl von zwei Revisor(inn)en,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
- 2) Sie wird von der / dem Vorsitzenden des Vereins oder seiner Vertreterin / seinem Vertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung – einberufen. Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der / dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich – unter Angabe der Gründe – beantragt.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt worden ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit ausfallen oder abgebrochen werden, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung – unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche – einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Zu allen Mitgliederversammlungen sind sowohl die Leitung des Rheinischen Amtes für Baudenkmalpflege als auch die Leitung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Entscheidungen, die Verpflichtungen für die Stadt Monheim am Rhein auslösen können, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Stadt Monheim am Rhein getroffen werden. Im übrigen ist zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Gegenstand hat, eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung vertretenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer und mindestens drei Beisitzenden.
- 2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie ein weiteres Vorstandsmitglied werden von der Stadt Monheim am Rhein bestellt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt.
- 3) Der Verein wird von der / dem Vorsitzenden oder seiner Vertreterin / seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.
- 4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- 5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen. Wurde das ausgeschiedene Vorstandsmitglied von der Stadt Monheim am Rhein bestellt, hat diese auch wieder das Besetzungsrecht.
- 7) Vorstandsmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung bestellt worden sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

## **§ 11**

### **Geschäftsführer**

- 1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt die ihr / ihm übertragenen Aufgaben einschließlich Museumsorganisation und Museumsverwaltung wahr.
- 2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer erhält für ihre / seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 310,00 € monatlich.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist beauftragt und ermächtigt, namens und im Auftrag des Vereins und in Verantwortung gegenüber dem Vorstand, alle Geschäfte des Vereins wahrzunehmen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans wahrzunehmen, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.
- 3) Dem Vorstand bleiben im Zusammenwirken mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- b) Entwurf des Haushaltsplans,
  - c) Abschluss von Geschäftsverträgen, soweit sie nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen,
  - d) Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
  - e) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 4) Einzelheiten der Geschäfts- und Betriebsführung kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln. In dieser Geschäftsordnung bestimmt er auch nach freiem Ermessen die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- 1) Vorstandssitzungen werden von der / dem Vorsitzenden einberufen, bei deren / dessen Verhinderung von seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- 3) § 9 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt sinngemäß.

### **§ 14**

#### **Sitzungsprotokoll**

- 1) Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden und der / dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- 2) Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

### **§ 15**

#### **Haftung**

- 1) Für alle Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften den Vereinsgläubigern nicht.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und auf einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen. Dafür haftet allein der Verein mit seinem Vermögen. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für vorsätzliches Verhalten bleibt unberührt.
- 3) Der Verein schließt auf seine eigenen Kosten eine Haftpflichtversicherung für seine Organe und Repräsentanten ab.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung vertretenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für den Fall, dass der Verein notleidend wird, haben die Vertreter(innen) der Stadt Monheim am Rhein das Recht, die Auflösung zu verlangen.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die von der Stadt Monheim am Rhein entsandten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator(inn)en.
- 3) Die Stadt Monheim am Rhein verpflichtet sich für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird, den Vereinsbesitz (Haus Bürgel – Urdenbacher Kämpfe) zu übernehmen und im Sinne des ursprünglichen Vereinszwecks nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes zu unterhalten.
- 4) Eine Änderung des § 16 Abs. 3 bedarf der Zustimmung der Stadt Monheim am Rhein und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.